

RS Vfgh 1994/3/1 G1/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.1994

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

AIVG §12 Abs3 litf

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Rechtssatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung des §12 Abs3 litf AIVG.

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags wegen Aussichtslosigkeit.

Gemäß §46 Abs4 AIVG hat das jeweils zuständige Arbeitsamt über den Anspruch eines Arbeitslosen auf Arbeitslosengeld dann, wenn es ihm keine zumutbare Arbeit vermitteln kann, zu entscheiden. Gegen einen aus dem Grunde des §12 Abs3 litf AIVG abweislichen Bescheid besteht ebenso wie gegen die Abweisung eines auf §12 Abs4 AIVG gestützten Antrages auf Zulassung einer Ausnahme von den Bestimmungen des §12 Abs3 litf leg.cit. die Möglichkeit der Berufung gemäß §56 Abs1 AIVG an das Landesarbeitsamt. Gegen einen Bescheid des Landesarbeitsamtes schließlich kann eine Beschwerde gemäß Art144 B-VG erhoben werden.

Entscheidungstexte

- G 1/94
Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.03.1994 G 1/94

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Arbeitslosenversicherung, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:G1.1994

Dokumentnummer

JFR_10059699_94G00001_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at